



**Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim**

FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreis Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str.3 • 31134 Hildesheim

Herrn Landrat
Bernd Lynack

o.V.i.A.

Hildesheim, den 7. September 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

die FDP-Fraktion beantragt, den o.g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnungen der Sitzung des Finanzausschusses (A1) am 19. September 2022, des Kreisausschusses am 26. September 2022 und des Kreistags am 29. September 2022 aufzunehmen und stellt folgenden

Beschlussvorschlag:

- **Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

Der Landkreis Hildesheim wird darauf hinarbeiten, dass der Haushalt des Landkreises frühestmöglich in den kommenden Haushaltsjahren in Planung und Rechnung ausgeglichen ist, sodass kein Haushaltssicherungskonzept mehr zu erstellen ist, § 110 Abs. 4 und 8 NKomVG.

- **Haushaltssatzung, insbesondere geplanter Stellenzuwachs**

Die Landkreisverwaltung überprüft die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der nach der Haushaltssatzung vom 24. März 2022 geplanten Schaffung von zusätzlichen Stellen in der Landkreisverwaltung.

Insbesondere wird überprüft, ob die Schaffung von zusätzlichen 5,00 Stellen im Bereich des Landrates (Landrätebüro) tatsächlich notwendig ist oder ob von der Schaffung dieser zusätzlichen Stellen aufgrund der finanziellen Situation Abstand genommen werden sollte (Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. August 2022, Seite 3).

- **Haushaltssicherungskonzept, § 110 Abs. 8 NKomVG**

Die Landkreisverwaltung erstellt konkrete Vorschläge,

- wie die entstandene finanzielle Fehlentwicklung des Landkreishaushalts beseitigt werden sollen
- und das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Dazu wird die Landkreisverwaltung bis zum Ende dieses Jahres eine konkrete Liste mit Positionen für Einsparungspotential vorlegen.

Auch gibt die Landkreisverwaltung an, wann voraussichtlich ein Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wieder erreicht werden kann (Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. August 2022, Seite 4).

- **Kreditaufnahme**

Die Landkreisverwaltung berücksichtigt bei ihrer Haushaltsplanung und der geplanten Aufnahme von Krediten die zu erwartenden negativen finanziellen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die derzeitigen außergewöhnlich hohen Preissteigerungen, insbesondere im Baubereich.

Ausweislich des Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. August 2022 (Seite 5, Anlage) hat die Landkreisverwaltung diese Aspekte bislang nicht berücksichtigt.

Begründung:

Ausweislich des Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. August 2022 besteht erheblicher Handlungs- und Korrekturbedarf bzgl. der finanziellen Situation des Landkreises Hildesheim. Dieses Schreiben des Innenministeriums sollte ein Weckruf für die Landkreisverwaltung und insbesondere für den Landrat sein. Das Land Niedersachsen rechnet – anhand der vom Landkreis Hildesheim vorgelegten Unterlagen – mit einer erheblichen Nettoneuverschuldung des Landkreises Hildesheim in den kommenden Jahren.

Auf Seite 2 des Schreibens heißt es etwa zur **Haushaltsplanung insgesamt:**

„Die für das aktuelle Haushaltsjahr und alle folgenden Planungsjahre aufgezeigte Ergebnisentwicklung hat sich gegenüber der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 aktualisierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung deutlich verschlechtert. Der für dieses Haushaltsjahr eingeplante Fehlbetrag hat sich fast verdoppelt und die für die Folgejahre geplanten Ergebnisse verschlechtern sich sogar noch viel gravierender. Bisher war für den Zeitraum von 2022 bis 2025 ein kumuliertes Defizit in Höhe von rd. 9,6 Mio. € erwartet worden, wobei für das Planungsjahr 2025 ein Überschuss in Höhe von rd. 3 Mio. € prognostiziert wurde. Die aktuelle mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung lässt nun für diesen Zeitraum ein kumuliertes Defizit in Höhe von rd. 72,4 Mio. € und dabei auch für das Planungsjahr 2025 ein hohes Defizit befürchten.“

Auf Seite 3 des Schreibens heißt es zum geplanten **Stellenaufwuchs:**

„Ich halte die massive Ausweitung des Personalbestands für äußerst bedenklich. Bei der Stellenausstattung handelt es sich um einen vom Landkreis direkt beeinflussbaren Parameter mit Auswirkung auf die Ergebnisentwicklung. Die Besetzung der neuen unbefristeten Stellen, insbesondere der saldiert 33,38 zusätzlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte bewirkt eine dauerhafte Steigerung der Personalaufwendungen und im Endeffekt eine dauerhafte Verschlechterung des Ergebnisses. Ich erwarte daher, dass vor der Besetzung der zusätzlichen Stellen der aktuelle Bedarf nochmal kritisch hinterfragt wird. In diesem Zusammenhang rege ich

auch eine Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der bereits vorhandenen Stellenausstattung an.“

Auf Seite 4 heißt es zum **Haushaltssicherungskonzept (HSK)**:

„Das vorgelegte HSK entspricht in vielen Punkten nicht den Anforderungen meiner Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten - HSK-Erlass - (RdErl. d. MI v. 17. 9. 2019 - 33.1-10005 § 110 Abs. 8). Es ist nur eine einzige konkret beschriebene Einsparmaßnahme enthalten und das daraus resultierende Einsparpotential (400.000 €) ist in Anbetracht des hohen Fehlbetrages (rd. 10,9 Mio. €) sehr gering. Weitere konkrete Vorschläge, wie die entstandene Fehlentwicklung beseitigt werden soll und das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann, werden nicht beschrieben. Ebenso fehlt die Angabe, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.“

Auf Seite 4 heißt es zum **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen**:

„Die Summen der in diesem und im folgenden Jahr geplanten Gesamtinvestitionen und Kreditaufnahmen sind zwar deutlich niedriger als im Vorjahr für diese Jahre geplant, was ich vor dem Hintergrund meiner in der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 ausgebrachten Kritik anerkenne.

Die Volumina in den beiden darauffolgenden Planungsjahren sind allerdings höher als bisher geplant. In der vorliegenden Haushaltsplanung sind die zu erwartenden negativen finanziellen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die derzeitigen außergewöhnlich hohen Preissteigerungen insbesondere im Baubereich noch nicht berücksichtigt.

Für dieses Haushaltsjahr sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 32.187.9000 € vorgesehen. Abzüglich der veranschlagten ordentlichen Tilgung ergibt sich daraus eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 22,9 Mio. €. Sofern auch die aus den beiden Vorjahren übertragenen Kreditermächtigungen vollständig in Anspruch genommen werden, könnte sich die zusätzliche Verschuldung in diesem Jahr sogar auf rd. 81,6 Mio. € erhöhen. Auch für die Folgejahre wird mit erheblichen Nettoneuverschuldungen gerechnet.

Die bereits erreichte investive Verschuldung des Landkreises Hildesheim belief sich zum 31.12.2021 auf rd. 158,0 Mio. € bzw. rd. 575 € pro Einwohner(in). Damit liegt die erreichte Pro- Kopf-Verschuldung bereits weit über dem Landesdurchschnitt (rd. 384 € pro Einwohner(in) zum Stand 31.12.2020 lt. LSN). Bei vollständiger Aufnahme der in diesem Haushaltsjahr geplanten Kreditaufnahmen würde sich die Pro-Kopf-Verschuldung voraussichtlich auf rd. 659 € pro Einwohner(in) erhöhen. Die Inanspruchnahme der aus den Vorjahren übertragenen Kreditermächtigungen würde einen zusätzlichen Anstieg in äußerst bedenklichem Maße bewirken.“

Anlage: Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. August 2022

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Henrik Jacobs
finanzpolitischer Sprecher
FDP-Kreistagsfraktion


f.d.R.
Melanie Partyka
Fraktionsgeschäftsführung



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Hildesheim
Kämmerei und Kreiskasse
Bischof-Janssen-Str. 31
31132 Hildesheim

Bearbeitet von: Frau Bialowas

E-Mail: iris.bialowas@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
(106) 20 20-10,
17.05.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.12-10302-254 (2022)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4735

Hannover
17.08.2022

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr
2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.05.2022, der hier am gleichen Tag eingegangen ist, habe ich über die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 entschieden.

I. Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmige ich die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

- § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 32.187.900 €,
- § 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.143.100 € und
- § 5 Hebesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavésälee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

II. Hinweise

Jahresabschlüsse 2019 und 2020

Im Hinblick auf die Fristen des § 129 Abs. 1 NKomVG bitte ich die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sowie die entsprechende Entlastung des Landrates baldmöglichst herbeizuführen. Sollte dies bzgl. des Jahresabschlusses 2019 bis zum 30.09.2022 bzw. in Bezug auf den Jahresabschluss 2020 bis zum 31.12.2022 nicht möglich sein, bitte ich unaufgefordert um rechtzeitige und schriftliche Darlegung der Gründe. Des Weiteren verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 12.02.2021 über die Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse (32.12-10005 128, Nds. MBl. 7/2021, S. 414).

III. Begründung

Allgemeine Haushaltssituation

Die finanzielle Ausgangslage des Landkreises Hildesheim war zu Beginn dieses Haushaltsjahres aufgrund des nach den vorläufigen Jahresabschlüssen 2019 und 2020 zu erwartenden vollständigen Abbaus der Altfehlbeträge und der Ansammlung von Überschüssen in Höhe von insgesamt rd. 18,5 Mio. € sowie der gegenüber der Planung voraussichtlich besseren Ergebnisentwicklung des Vorjahres recht positiv. Allerdings wird in diesem Haushaltsjahr erneut ein hohes Defizit im ordentlichen Ergebnis (rd. 10,9 Mio. €) erwartet.

Die für das aktuelle Haushaltsjahr und alle folgenden Planungsjahre aufgezeigte Ergebnisentwicklung hat sich gegenüber der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 aktualisierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung deutlich verschlechtert. Der für dieses Haushaltsjahr eingeplante Fehlbetrag hat sich fast verdoppelt und die für die Folgejahre geplanten Ergebnisse verschlechtern sich sogar noch viel gravierender. Bisher war für den Zeitraum von 2022 bis 2025 ein kumuliertes Defizit in Höhe von rd. 9,6 Mio. € erwartet worden, wobei für das Planungsjahr 2025 ein Überschuss in Höhe von rd. 3 Mio. € prognostiziert wurde. Die aktuelle mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lässt nun für diesen Zeitraum ein kumuliertes Defizit in Höhe von rd. 72,4 Mio. € und dabei auch für das Planungsjahr 2025 ein hohes Defizit befürchten.

Eine maßgebliche Ursache der Ergebnisverschlechterung ist der gegenüber dem Vorjahr gravierende Anstieg der Aufwendungen für aktives Personal, der abzüglich der veranschlagungsbedingten, haushaltsneutralen Verschiebung der Aufwendungen für Versorgung rd. 4,8 Mio. € bzw. rd.

6,5 % beträgt. Diese Steigerung ist nur zu einem kleinen Teil durch die einkalkulierten geringen Tarif- und Besoldungserhöhungen bedingt. Sie wird ansonsten maßgeblich durch eine massive Ausweitung des Personalbestands verursacht. Dabei ist zu bedenken, dass im aktuellen Haushaltsjahr nur ein Teil der zu erwartenden jährlichen Personalaufwendungen für die neu geschaffenen Stellen eingeplant wurde. Aufgrund des späten Inkrafttretens der Haushaltssatzung und der üblichen Dauer von Ausschreibungsverfahren wird damit gerechnet, dass Stellenbesetzungen allenfalls zu einem sehr späten Zeitpunkt im aktuellen Jahr erfolgen. Das bedeutet, dass sich die finanziellen Belastungen aus der Besetzung der neuen Stellen im nächsten Jahr noch deutlicher auswirken werden.

Die Stellenanzahl steigt im Vergleich zum Vorjahr um saldiert 61,97 Stellen bzw. um 5,7 %. Davon sind 25,00 Stellen im Gesundheitsamt für die Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie entstehenden Aufgaben vorgesehen, die befristet bis 01.01.2023 im Stellenplan ausgewiesen sind. Im Gesundheitsamt werden 4,00 weitere Stellen eingerichtet, die für den Landkreis kostenneutral sind. Umfangreichere Stellenausweitungen ergeben sich daneben im Dezernat 4 (Jugend, Soziales und Integration) um saldiert 12,11 Stellen und im Bereich des Landrates um saldiert 5,00 Stellen. Die weiteren Stellenmehrungen verteilen sich auf die übrigen Verwaltungsbereiche.

In der Beschlussvorlage bzgl. des Stellenplans wird ausgeführt, dass die Personalkosten für die neu eingerichteten Stellen im Vergleich zu der Anzahl relativ gering seien, da für einen großen Teil der Stellen wie z. B. die o. g. 25,00 Stellen im Gesundheitsamt bereits bisher Personalkosten für befristete Verträge angefallen sind und für einen Teil der weiteren Stellen Personalkosten erstattet werden. In Anbetracht dessen müssten "nur" für ca. 30 Stellen zusätzliche Personalkosten einkalkuliert werden, die zudem aus den o. g. Gründen voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2023 kas-senwirksam werden.

Ich halte die massive Ausweitung des Personalbestands für äußerst bedenklich. Bei der Stellenausstattung handelt es sich um einen vom Landkreis direkt beeinflussbaren Parameter mit Auswirkung auf die Ergebnisentwicklung. Die Besetzung der neuen unbefristeten Stellen, insbesondere der saldiert 33,38 zusätzlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte bewirkt eine dauerhafte Steigerung der Personalaufwendungen und im Endeffekt eine dauerhafte Verschlechterung des Ergebnisses. Ich erwarte daher, dass vor der Besetzung der zusätzlichen Stellen der aktuelle Bedarf nochmal kritisch hinterfragt wird. In diesem Zusammenhang rege ich auch eine Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der bereits vorhandenen Stellenausstattung an.

Das diesjährige ordentliche Ergebnis wird sich außerdem dadurch verschlechtern, dass die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach den endgültigen Zahlen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (LSN) um rd. 7,3 Mio. € niedriger ausfallen als die im Haushaltsplan vorgeschlagte Summe.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr angehoben und auf 60 Mio. festgesetzt. Er befindet sich jedoch weiterhin im genehmigungsfreien Bereich. In den vergangenen Jahren wurden keine Liquiditätskredite aufgenommen. Ihren Angaben im Genehmigungsantrag zufolge war bis zu dem Zeitpunkt auch in diesem Jahr noch keine Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig.

Da sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch in allen Planungs Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nicht dargestellt wird, kann die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Hildesheim gemäß § 23 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung weiterhin nicht angenommen werden.

Haushaltssicherungskonzept

Da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG in der diesjährigen Haushaltsplanung nicht erreicht wurde, war gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Die Sonderregelung für epidemische Lagen gemäß § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG wurde nicht in Anspruch genommen, weil sich der erwartete diesjährige Fehlbetrag zwar auch, aber nicht ausschließlich aus haushaltsrelevanten negativen Veränderungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, ergibt. Ein HSK wurde aufgestellt und durch den Kreistag am 24.03.2022 zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Das vorgelegte HSK entspricht in vielen Punkten nicht den Anforderungen meiner Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten - HSK-Erlass - (RdErl. d. MI v. 17. 9. 2019 - 33.1-10005 § 110 Abs. 8). Es ist nur eine einzige konkret beschriebene Einsparmaßnahme enthalten und das daraus resultierende Einsparpotential (400.000 €) ist in Anbetracht des hohen Fehlbetrages (rd. 10,9 Mio. €) sehr gering. Weitere konkrete Vorschläge, wie die entstandene Fehlentwicklung beseitigt werden soll und das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann, werden nicht beschrieben. Ebenso fehlt die Angabe, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Im Abschnitt „Vermeidung von Fehlbeträgen in künftigen Jahren“ werden die in früheren Jahren begonnenen Maßnahmen oder Prüfungen zur Identifizierung von Einsparpotenzial erläutert. Die Ausführungen entsprechen weit überwiegend den Darstellungen im HSK 2021. Daraus und aus den aktualisierten Angaben und Ergänzungen ist für mich nicht erkennbar, dass damit zusätzliche Konsolidierungseffekte für dieses Haushaltsjahr oder die folgenden Planungsjahre erzielt werden.

Die im HSK zum Ausdruck gebrachte Absicht, künftig das Instrument der Aufgabenkritik wieder mehr in den Fokus zu rücken, begrüße ich sehr. Auch in Anbetracht der diesjährigen umfangreichen Ausweitung des Personalbestands kann ich Sie nur darin bestärken, auf diesem Wege Einsparpotentiale zu ermitteln und konsequent umzusetzen.

Im Übrigen lässt der Prozess, durch hausinterne Einsparvorgaben der Verwaltungsführung den im ersten Entwurf des Haushaltsplans ausgewiesenen Fehlbetrag (rd. 17,3 Mio. €) um ca. 6 Mio. € zu senken, erkennen, dass der Landkreis Hildesheim bestrebt ist, über die üblichen Verbesserungsmöglichkeiten im Haushaltsaufstellungsverfahren hinausgehende Einsparungen zu erzielen.

Da bereits das HSK 2021 in mehrerlei Hinsicht nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben des HSK-Erlasses genügt, erlaube ich mir für zukünftige Genehmigungsverfahren den Hinweis, dass ein nicht den geltenden Bestimmungen entsprechendes HSK zur Feststellung der Unvollständigkeit und zur Zurückweisung des Haushalts führen kann (vgl. Nr. 2.8 des HSK-Erlasses).

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Die Summen der in diesem und im folgenden Jahr geplanten Gesamtinvestitionen und Kreditaufnahmen sind zwar deutlich niedriger als im Vorjahr für diese Jahre geplant, was ich vor dem Hintergrund meiner in der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 ausgebrachten Kritik anerkenne. Die Volumina in den beiden darauffolgenden Planungsjahren sind allerdings höher als bisher geplant. In der vorliegenden Haushaltsplanung sind die zu erwartenden negativen finanziellen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die derzeitigen außergewöhnlich hohen Preissteigerungen insbesondere im Baubereich noch nicht berücksichtigt.

Für dieses Haushaltsjahr sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 32.187.9000 € vorgesehen. Abzüglich der veranschlagten ordentlichen Tilgung ergibt sich daraus eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 22,9 Mio. €. Sofern auch die aus den beiden Vorjahren übertragenen Krediter-

mächtigungen vollständig in Anspruch genommen werden, könnte sich die zusätzliche Verschuldung in diesem Jahr sogar auf rd. 81,6 Mio. € erhöhen. Auch für die Folgejahre wird mit erheblichen Nettoneuverschuldungen gerechnet.

Die bereits erreichte investive Verschuldung des Landkreises Hildesheim belief sich zum 31.12.2021 auf rd. 158,0 Mio. € bzw. rd. 575 € pro Einwohner(in). Damit liegt die erreichte Pro-Kopf-Verschuldung bereits weit über dem Landesdurchschnitt (rd. 384 € pro Einwohner(in) zum Stand 31.12.2020 lt. LSN). Bei vollständiger Aufnahme der in diesem Haushaltsjahr geplanten Kreditaufnahmen würde sich die Pro-Kopf-Verschuldung voraussichtlich auf rd. 659 € pro Einwohner(in) erhöhen. Die Inanspruchnahme der aus den Vorjahren übertragenen Kreditermächtigungen würde einen zusätzlichen Anstieg in äußerst bedenklichem Maße bewirken.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditgenehmigung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht. Wie oben ausgeführt, kann die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Hildesheim weiterhin nicht angenommen werden. Es ist daher unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Verschuldung eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit der geplanten Investitionen und der dafür erforderlichen Kreditaufnahmen einerseits und den daraus resultierenden Haushaltsbelastungen künftiger Jahre andererseits vorzunehmen.

Die Notwendigkeit der geplanten Investitionsmaßnahmen und damit der zu ihrer Finanzierung benötigten Kreditaufnahmen wurde gemäß der Ziffer 1.4.2 meines Runderlasses vom 13.12.2017 über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass; Nds. MBl. 2018, S. 89) im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 sowie im Investitionsprogramm nachvollziehbar begründet. Der Kreditbedarf wird danach weit überwiegend durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben verursacht, insbesondere durch Investitionsmaßnahmen im Schulbereich, Investitionszuschüsse an kreisangehörige Städte und Gemeinden für die Wahrnehmung der Kindertagesbetreuung und den Betrieb weiterführender Schulen, Kreisstraßenbaumaßnahmen sowie die Krankenhausumlage. Zu bemerken ist auch, dass fast die Hälfte des Gesamtinvestitionsvolumens für die Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen benötigt wird.

Im Rahmen meiner Abwägung habe ich positiv berücksichtigt, dass die Investitionen überwiegend Pflichtaufgaben des Landkreises betreffen, die Nettoposition deutlich positiv ist, nach den vorläufigen Jahresergebnissen der Vorjahre die Alt-Fehlbeträge vollständig abgebaut und voraussichtlich deutliche Überschussrücklagen aufgebaut werden konnten, der Höchstbetrag für Liquiditätskredite weiterhin genehmigungsfrei ist und bisher keine Liquiditätskredite aufgenommen wurden. Ich komme daher zu dem Ergebnis, dass der diesjährige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen ohne Einschränkungen genehmigt werden kann.

Im Hinblick auf die geplante Entwicklung der investiven Verschuldung und angesichts der prognostizierten negativen Ergebnisentwicklung erwarte ich jedoch, dass der Landkreis Hildesheim einem weiteren Verschuldungsanstieg entschlossen entgegenwirkt. Dazu sollten nur noch die absolut notwendigen Investitionen eingeplant werden und die Investitionstätigkeit sollte sich an der tatsächlichen Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen orientieren. Im Übrigen wird daraus, dass die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2020 bisher kaum und die Kreditermächtigung aus dem Vorjahr noch gar nicht in Anspruch genommen wurden, einmal mehr offensichtlich, dass der tatsächliche Kreditbedarf ohnehin regelmäßig deutlich von den eingeplanten Kreditermächtigungen abweicht.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 12.143.100 € festgesetzt. Er unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in voller Höhe meiner Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind, die den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen übersteigen (vgl. RdErl. d. MI v. 20.01.2022 - 32.97-10005-119).

Im Rahmen meiner Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen habe ich geprüft, ob durch die Genehmigung eine unerwünschte Bindungswirkung im Hinblick auf die Genehmigungen von Kreditaufnahmen in Folgejahren eintritt.

Die aus einer Inanspruchnahme der neu eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen erwachsenden Auszahlungen belasten voraussichtlich hauptsächlich das Planungsjahr 2023 in Höhe von rd. 10,3 Mio. € und das Planungsjahr 2024 in Höhe von rd. 1,7 Mio. €. Daneben bestehen Verpflichtungsermächtigungen, die im Vorjahr eingeplant waren und bereits in Anspruch genommen wurden bzw. noch bis zum Wirksamwerden der diesjährigen Haushaltssatzung in Anspruch genommen werden sollen. Für die beiden folgenden Planungsjahre sind daraus nur geringe Vorbelastungen

möglich. Durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung für den Neubau des Gymnasiums Sarstedt wird jedoch für das Planungsjahr 2025 eine extrem hohe Belastung (rd. 44 Mio. €) entstehen.

Selbst bei vollständiger Inanspruchnahme der in diesem und im vorangegangenen Jahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen würden in den Planungsjahren 2023 und 2024 voraussichtlich Auszahlungen fällig, deren rein rechnerisch über Kredite zu finanzierender Anteil, unterhalb der vorgesehenen ordentlichen Tilgung liegt, so dass dadurch voraussichtlich keine Nettoneuverschuldung verursacht werden würde.

Der weit überwiegende Teil der in diesem Jahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entfällt auf Investitionskostenzuschüsse für die Aufgabenwahrnehmung der Kindertagesbetreuung (insgesamt rd. 8,4 Mio. €). Daneben wurden Verpflichtungsermächtigungen ausschließlich für weitere Pflichtaufgaben, insbesondere für Katastrophenschutz, Feuerschutz und Schulen, veranschlagt. Den diesjährigen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmige ich daher ohne Einschränkungen.

Bereits vor der Aufnahme der Großmaßnahme „Neubau Gymnasium Sarstedt“ in das Investitionsprogramm und deren haushalterischen Einplanung im Haushaltsplan 2021 und in allen seitdem erteilten Genehmigungen bzgl. der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen habe ich deutlich darauf hingewiesen, dass der Landkreis Hildesheim damit einen Investitionsschwerpunkt gesetzt hat, zu dessen Gunsten ggf. andere Maßnahmen zurückzustellen sind. Auch deshalb halte ich wie bereits oben ausgeführt eine Priorisierung der Investitionstätigkeit für angezeigt, die sich sowohl an der Notwendigkeit der Maßnahmen und deren Finanzierbarkeit orientiert als auch die tatsächliche Umsetzbarkeit des Gesamtinvestitionsvolumens berücksichtigt. Als Grundlage für die notwendige Priorisierung der durchzuführenden Investitionsmaßnahmen empfehle ich, alle ermittelten Investitionsbedarfe hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit, ihrer vorgesehenen Ausgestaltung und der zeitlichen Dringlichkeit ihrer Umsetzung kritisch zu hinterfragen.

Hebesätze für die Kreisumlage

Die Hebesätze der Kreisumlage werden im Haushaltsjahr 2022 auf 63,30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen festgesetzt. Sie wurden im Vergleich zu der durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 für das Haushaltsjahr 2021 geänderten Festsetzung um 2,55 v. H. gesenkt.

Für kreisangehörige Kommunen, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, was derzeit auf alle Städte und Gemeinden des Landkreises Hildesheim zutrifft, wird der Hebesatz auf 54,65 v. H. der maßgeblichen Umlagegrundlagen festgesetzt. Er bleibt damit gegenüber dem mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 gesenkten Hebesatz unverändert.

Das Anhörungsverfahren nach § 15 Abs. 3 Satz 3 NFAG wurde mit Schreiben vom 21.01.2022 eingeleitet. Hierauf haben alle kreisangehörigen Kommunen eine Stellungnahme abgegeben. Der Vermerk vom 02.03.2022 (Az.: (106) 20-33-00) und die Vorlage 133/XIX-1 vom 07.03.2022 für den Kreistagsbeschluss zeigen, dass sich der Landkreis Hildesheim ausführlich und nachvollziehbar mit den vom kreisangehörigen Bereich vorgetragenen Einwänden sowie dem Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises bei der Verteilung von Finanzmitteln innerhalb des kommunalen Raums auseinandergesetzt hat.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gesetzlich vorgesehene Anhörung erfolgt ist, bei der Festsetzung der Kreisumlage die notwendige Abwägung zwischen der Finanzlage des Landkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgenommen wurde und die Kreistagsmitglieder vor der Beschlussfassung entsprechend informiert wurden.

Rechtsfehler im Erhebungsverfahren oder offensichtliche Abwägungsfehler sind für mich nicht erkennbar. Gegen die Festsetzung der Kreisumlagehebesätze bestehen daher keine rechtsaufsichtlichen Bedenken, weshalb die Genehmigung zu erteilen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Julia Müller